

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Steinhorst vom 17.03.2004

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57) in der aktuell geltenden Fassung und des § 45 Straßen- und Weggesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 631) in der aktuell geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst vom 21.9.16 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Anlage erhält folgende Fassung:

Zu § 2 Abs. 2 der Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Steinhorst vom 17.03.2004, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.9.16

Für die nachfolgend aufgeführten Straßen gilt die erweiterte Straßenreinigungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 der o.g. Satzung.

Gemeindestraßen:

- Am Scheidebach
- Am Schlüterkaten
- Am Ziegelteich
- An der Meierei
- Hauptstraße, Haus-Nr. 30, 32, 34
- Mühlenbrook
- Stutkoppel
- Wiesenweg
- Zum Hollemoor

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Steinhorst, 21.09.2016

[Handwritten Signature]
gez. Wardius
(Bürgermeister)

